

§ 1 Geltungsbereich

1. Eintrittskarten für Veranstaltungen der TSG 1899 Hoffenheim

Erwerb und Verwendung der Eintrittskarten (im Folgenden „Tickets“ genannt) zu Veranstaltungen der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH (im Folgenden „Club“ genannt) sowie der Zutritt zur Rhein-Neckar-Arena Sinsheim („Stadion“) unterliegen den nachstehenden Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen („ATGB“) sowie der Stadionordnung des Clubs, abrufbar unter auf der Internetseite des Clubs www.achtzehn99.de.

Die Stadionordnung wird ausdrücklich in diese ATGB und damit in das Vertragsverhältnis zwischen dem Ticket-erwerber und dem Club einbezogen. Durch Erwerb oder Verwendung eines Tickets akzeptiert der jeweilige Erwerber bzw. Ticketinhaber („Kunde“) die Geltung dieser ATGB. Existieren im Rahmen des Vertrags Dokumente neben einer deutschsprachigen Fassung auch in anderen Sprachen, so ist im Zweifel die deutschsprachige Fassung maßgeblich.

2. Eintrittskarten für Auswärtsspiele des Clubs („Auswärtstickets“)

Diese Ticket-AGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das zwischen Club und Ticketerwerber durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets, die zum Zutritt zu Stadion bzw. Arenen bei Auswärtsspielen von Mannschaften des Clubs berechtigen (nachfolgend auch „Auswärtstickets“), begründet wird, wenn die Auswärtstickets von dem Club oder von Verkaufsstellen erworben werden, die von dem Club autorisiert wurden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadion bzw. Arenen bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen Geltung erlangen, insbesondere die Arena-/Stadionordnung oder AGB des Heimvereins. Sollten diese Ticket-AGB mit den Regelungen des Heimvereins in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Ticket-erwerber und dem Verwender diese Ticket-AGB Vorrang. Es wird insbesondere ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei Auswärtstickets für das Rechtsverhältnis zwischen Ticketerwerber und Club die Weiterverkaufsbeschränkungen gemäß § 5 gelten.

§ 2 Bestellvorgang

1. Tickets für die vom Club veranstalteten Fußballspiele sind grundsätzlich nur beim Club oder den vom Club autorisierten Vorverkaufsstellen zu bestellen.

2. Durch Zusendung der Bestellunterlagen gleich auf welchem Weg (per Post, Fax, E-Mail, Online-Abwurf) erhält der Kunde kein Vertragsangebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines eigenen Angebots. Erst mit Absendung des Tickets an den Kunden wird dessen Angebot vom Club angenommen.

3. Einen Anspruch auf Annahme seines Angebots hat der Kunde nicht. Der Club kann das Vertragsangebot daher ohne Angabe von Gründen ablehnen, dem Kunden eine geringere Anzahl Tickets als die bestellte Menge oder Tickets der nächst billigeren Kategorie zuzuwenden, es sei denn, der Kunde hat schriftlich etwas anderes erklärt.

4. Mitglieder des TSG 1899 Hoffenheim e.V. können bei der Ticketzuteilung bevorzugt werden.

5. Werden Tickets weniger als 5 Werktage vor der Veranstaltung bestellt, kann der Club nicht garantieren, dass der Kunde die Tickets per Post rechtzeitig erhält. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, die Tickets des Kunden auf dessen Namen an der Tageskasse zu hinterlegen. Die Tickets werden dann ausschließlich gegen Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments, das auf den Namen des Kunden lauten muss, ausgegeben. Dritten Personen werden hinterlegte Tickets nur dann ausgetauscht, wenn eine schriftliche Vollmacht des Kunden vor Ort vorgelegt werden kann.

§ 3 Rückgabe und Umtausch

1. Tickets können grundsätzlich nicht zurückgegeben oder umgetauscht werden. Tickets, die dem Kunden abhandenkommen, oder zerstörte Tickets werden nicht ersetzt oder erstattet.

2. Eine Rückgabe ist nur möglich bei Spielverlegungen und -absagen. In diesem Fall muss der Kunde die Tickets unverzüglich auf eigene Kosten zurücksenden oder -bringen. Eine Rückerstattung erfolgt nur bei Vorlage der Original-Tickets. Bei Verlust wird dementsprechend kein Ersatz geleistet.

3. Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung, die dadurch zustande kommt, dass ein Ligaspiel zum Zeitpunkt der Ticketbestellung von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH noch nicht endgültig terminiert gewesen ist, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung des Eintrittspreises. Gleiches gilt im Falle einer Verlegung des Spiels durch die DFL aus Sicherheitsgründen an einen anderen Spieltag oder des Abbruchs eines Spiels. Die Tickets behalten in diesem Fall ihre Gültigkeit. Im Übrigen gilt der Rahmenterminalkalender der DFL.

4. Ein Umtausch- oder eine Rückgabe von Dauerkarten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

1. Die Höhe der Eintrittspreise ergibt sich aus den aktuellen Preislisten des Clubs. Bestellungen werden grundsätzlich per Vorauskasse (Kreditkarte, Maestro-Karte („ec-Karte“), oder Barzahlung) ausgeführt.

2. Sollte keine ausreichende Kreditkarten- bzw. Kontodeckung vorliegen, ist der Club berechtigt, die Bestellung ohne Mitteilung hierüber zu stornieren bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Für die vom Club autorisierten Vorverkaufsstellen können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 5 Weitergabe der Tickets

1. Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticket-Spekulationen, und zur Trennung von Anhängern der aufeinander treffenden Mannschaften während eines Fußballspiels liegt es im Interesse der Clubs und der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

2. Der Verkauf der Tickets erfolgt daher ausschließlich zur privaten Nutzung. Eine gewerbliche und/oder kommerzielle (d.h. mit Gewinn, ggf. nach Abzug von Transaktionskosten) Veräußerung der Tickets ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch den Club ist untersagt. Dem Ticketinhaber ist hiernach insbesondere untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Clubs, die nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes verweigert werden darf,

(1) Tickets bei nicht vom Club autorisierten Internetauktionshäusern (z.B. bei eBay) als Auktion oder Versteigerung zum Verkauf anzubieten oder bei nicht vom Club autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. Viagogo) zum Verkauf anzubieten;

(2) grundsätzlich bei privater Weitergabe oder privatem Verkauf, das Ticket zu einem höheren Preis als dem, der auf dem Ticket angegeben ist, zu veräußern; jedoch ist ein Aufschlag von bis zu 15% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten zulässig;

(3) Tickets an Personen weiterzugeben, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Fußballspielen ausgeschlossen wurden, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste;

(4) Tickets an Anhänger von Gast-Vereinen weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste;

(5) Tickets gewerblichen oder kommerziellen Wiederverkäufern und/oder Tickethändlern anzubieten, zu veräußern oder weiterzugeben;

(6) Tickets zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets weiterzugeben oder zu verwenden.

3. Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Ticketerwerbers, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in § 5 Nr. 2 vorliegt und

- der Ticketerwerber den Zweiterwerber und neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser Ticket-AGB ausdrücklich hinweist,

- der Zweiterwerber mit der Geltung dieser Ticket-AGB zwischen ihm und dem Club einverstanden ist und

- der Club unter Nennung des Namens und der Anschrift des Zweiterwerbers vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch unverzüglich nach Abschluss des Weiterverkaufs oder der Weitergabe über den Weiterverkauf oder die Weitergabe des Tickets in Textform informiert wird.

4. Im Falle eines oder mehrerer schuldhafter Verstöße gegen die Regelungen in § 5 Nr. 2 Abs. 1 bis 6 und § 5 Nr. 3 ist der Club unter Berücksichtigung der Schwere des dem Ticketerwerber vorzuwerfenden Verstoßes nach billigem Ermessen berechtigt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

(1) Bei Einzelltickets ist der Club berechtigt, vom Kaufvertrag über das konkrete Einzellticket und von anderen Kaufverträgen des Ticketerwerbers über andere Einzelltickets zurückzutreten;

(2) Bei Dauerkartenabonnements ist der Club berechtigt, das zu dem Ticketerwerber bestehende Rechtsverhältnis ganz oder teilweise außerordentlich und fristlos zu kündigen;

(3) Der Club kann das Ticket sperren und dem Ticketerwerber den Zutritt zur Veranstaltung entschädigungslos verweigern;

(4) Der Club ist berechtigt, von Ticketern, die unter Verstoß gegen § 5 Nr. 2 Abs. 1 bis 6 oder Nr. 3 Tickets weitergeben und/oder zum Kauf anbieten, für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 2.500,00 zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird von dem Club nach billigem Ermessen festgelegt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen, § 315 Abs. 3 BGB. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf Schadenersatzansprüche angerechnet wird;

(5) Der Club ist berechtigt, von dem jeweiligen Ticketerwerber die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns zu verlangen, sofern es sich um eine unzulässige Weitergabe von Tickets gemäß § 5 Nr. 2 Abs. 1 und/oder Abs. 2 handelt;

(6) Der Club ist berechtigt, in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Ticketerwerbers zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern;

(7) Der Club behält sich vor, Personen, die gegen die Verbote in § 5 Nr. 2 und Nr. 3 verstoßen, zukünftig den Erwerb von Tickets zu verweigern, ihnen gegenüber ein Zutrittsverbot zur WIRSOL Rhein-Neckar Arena auszusprechen und/oder weitergehende rechtliche Maßnahmen einzuleiten.

§ 6 Recht am eigenen Bild

Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton ein, die vom Club oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.

§ 7 Stadionordnung / Stadionverbot

1. Die Tickets berechtigen den Inhaber zum Betreten des Stadions grundsätzlich nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Ausweis oder sonstigem gleichwertigen Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis, Kinderausweis, Führerschein). Der Zutritt zum Stadion ist unabhängig vom Alter nur mit einem gültigen Ticket möglich. Falls der Kunde Inhaber eines ermäßigten Tickets ist, ist dieser verpflichtet, auf Verlangen einen zur Inanspruchnahme der Ermäßigung berechtigenden Ausweis oder sonstigen Nachweis vorzuzeigen. Die Wahrnehmung der Hausrechte bleibt jederzeit beim Club. Mit Verlassen der Veranstaltung verliert das (Einzel-)Ticket seine Gültigkeit.

2. Der Ticketinhaber unterwirft sich beim Besuch der Veranstaltung der Stadionordnung des Clubs, die u.a. über das Internet auf unseren Internetseiten unter <http://www.achtzehn99.de> eingesehen werden kann. Im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung ist der Ticketinhaber verpflichtet, den Anweisungen der Polizei, des Ordnungsdienstes, des Clubs, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Stadion jederzeit Folge zu leisten. Dies schließt die Verpflichtung mit ein, auf entsprechende Aufforderung im Falle sachlicher, vom Club nicht zu vertretender Gründe einen anderen als den auf dem Ticket vermerkten Platz einzunehmen, notfalls auch in einem anderen Block. Jeder Ticketinhaber ist in diesem Zusammenhang ferner gehalten, mit Polizei, Ordnungsdienst, Club, Sicherheitspersonal und Stadionverwaltung bei der Überprüfung seiner Identität zu kooperieren und die Beschlagnahme verbotener Gegenstände, die sich ggf. in seinem Besitz befinden, zu dulden.

3. Pyrotechnische Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper oder Rauchkerzen, Waffen aller Art und ähnliche gefährliche Gegenstände, Glasbehälter, Dosen, Spirituosen und alkoholische Getränke, illegale Drogen oder sonstige Gegenstände, die der Freude am Spiel bzw. dem Komfort oder der Sicherheit anderer Besucher, Spieler oder Offizieller abträglich sein können, sind verboten. Gleiches gilt für werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole oder Flugblätter. Die vorgenannten Gegenstände dürfen nicht ins Stadion gebracht werden; der Veranstalter ist berechtigt, sie vorläufig in Verwahrung zu nehmen oder zu beschlagnehmen.

4. Das Mitführen und Zeigen von rassistischen, fremdenfeindlichen und rechtsradikalen Propagandamitteln von für verfassungswidrig erklärten Parteien oder Vereinigungen ist untersagt; gleiches gilt für das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen oder provokativ beleidigenden oder rechtsradikalen Parolen sowie für rechtsextremistische Handlungen.

5. Das Betreten des Spielfeldes und das Bestehen von Absperrgittern sind untersagt. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, die sich gewalttätig oder gegen die öffentliche Ordnung verhalten, oder die die Besorgnis eines solchen Verhaltens erwecken, können des Stadions verwiesen werden.

6. Es ist Ticketinhabern ohne vorherige Zustimmung des Clubs nicht gestattet, Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen (außer für private Zwecke) oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Clubs nicht ins Stadion mitgebracht werden. Fotos und Bilder, die von Ticketinhabern bei einem Spiel erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Clubs.

7. Der ungenehmigte Verkauf von Getränken, Lebensmitteln, Souvenirs, Kleidern, Werbepartikeln, Fan-Artikeln und/oder anderen kommerziellen Artikeln ist untersagt.

8. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eines der vorgenannten Verbote (§ 7 Nr. 1 bis 7) kann der Club die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 2.500,00 verlangen. Die Vertragsstrafe wird von dem Club nach billigem Ermessen festgelegt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen, § 315 Abs. 3 BGB. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Zudem behält sich der Club das Recht vor, Personen, die gegen diese Untersagungen schuldhaft verstoßen, Handlungen nach §§ 3,27 des Versammlungsgesetzes begehen oder sich an anlassbezogenen Straftaten innerhalb und außerhalb des Stadions beteiligen, aus dem Stadion ohne Erstattung des Eintrittspreises zu verweisen, in Zukunft vom Ticketerwerb auszuschließen, gegen sie ein Stadionverbot auszusprechen und ggf. weitere zivil- und/oder strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Auch berechtigt ein solcher Verstoß den Club zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

9. Darüber hinaus kann der Club gemäß der Vereinbarung zwischen allen Lizenznehmern und Regionaligeteilnehmern (Vereine und Kapitalgesellschaften), dem DFB und dem Ligaverband für Fußballveranstaltungen von Vereinen und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenz- und Regionaligen, des DFB und des Ligaverbandes in sämtlichen Stadien und Hallen Deutschlands ein Betretungsverbot erteilen. Die Erteilung dieses bundesweiten Stadion- und Hallenverbots erfolgt ausdrücklich auch im Namen der genannten Vereine, Kapitalgesellschaften und Verbände. Eine entsprechende gegenseitige Bevollmächtigung liegt vor. Der Ticketinhaber verzichtet auf die Vorlage der Originalvollmachten und auf den Einwand des § 174 BGB.

Abbildungen dieser Vollmachten können jederzeit unter <https://www.dfb.de/verbandsservice/pinnwacht/stadionverbotsrichtlinien/> eingesehen werden. Alle Stadionverbote werden in der beim DFB eingerichteten Zentralstelle verwaltet. Die Zentralstelle übersendet den Stadionhausrechtsinhabern sowie den zuständigen Polizeibehörden regelmäßig Listenausdrucke der Stadionverbote. Stadionverbote werden durch die Stelle aufgehoben, die sie erlassen hat.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die vom Club, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgesellschaften durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen. Die Haftung des Clubs ist außer im Falle vorsätzlichen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt, höchstens jedoch auf das Zehnfache des Ticketpreises, bei Dauerkarten das Zehnfache des Jahresbeitrags, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 9 Besondere Bestimmungen für Dauerkarten

1. Der Vertrag gilt nur für die im Vertragsformular genannte Saison. Er beginnt daher am 01.07. des Jahres der jeweiligen Hinrunde und läuft bis zum 30.06. des Folgejahres der jeweiligen Rückrunde. Das Vertragsverhältnis erlischt automatisch nach der vereinbarten Vertragslaufzeit. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Die Dauerkarte berechtigt den Kunden bei allen Bundesliga-Heimspielen des Clubs in der im Vertragsformular genannten Saison zum Besuch der Rhein-Neckar-Arena in Sinsheim.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Handelt es sich bei dem Ticketerwerber um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für Sinsheim zuständige Gericht. Gleiches gilt, wenn der Ticketerwerber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 11 Verbraucherinformationen über Streitbeilegung

1. Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

2. Der Club weist darauf hin, dass er nicht bereit und nicht verpflichtet ist, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 12 Schlussklausel

1. Sollten einzelne Punkte dieser ATGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bedingungen nicht berührt.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Datenschutzhinweis:

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung und der Werbung für eigene Angebote. Der Verwendung zu Werbezwecken können Sie uns gegenüber jederzeit formlos widersprechen. Grundlage der Speicherung Ihrer Daten ist § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG. Eine Übermittlung Ihrer Daten an Dritte erfolgt lediglich im Rahmen der Vertragserfüllung (z.B. Auftragsdatenverwalter), jedoch nicht zu Werbezwecken. Im Übrigen weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite www.achtzehn99.de.

Anbieterkennzeichnung:

Anbieter und Ansprechpartner ist die
TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH
Dietmar-Hopp-Sportpark
Horrenberger Straße 58
74939 Zuzenhausen

Telefon: +49 (0) 72 61-94 93 0

Fax: +49 (0) 72 61-94 93 303

E-Mail: ticketing@achtzehn99.de

Web: www.achtzehn99.de